

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes dar.



**Nachtrag vom 1. August 2017**

zu dem

**Basisprospekt vom 14. Juli 2017**  
**für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine**  
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der  
**UniCredit Bank AG**  
München, Bundesrepublik Deutschland

(der "**Basisprospekt**")

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem zuvor aufgeführten Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

**UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weglassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.**

**Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6M3 Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.**

**Dieser Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseiten kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.**

Die UniCredit Bank AG hat am 14. Juli 2017 den Basisprospekt veröffentlicht, der eine wesentliche Unrichtigkeit enthält. Die wesentliche Unrichtigkeit besteht in einer inkonsistenten Bestimmung in § 1 der Besonderen Bedingungen sowohl für Mini Future Wertpapiere als auch für Turbo Open End Wertpapiere. Die Inkonsistenz besteht darin, dass die Definition des Bewertungstags einen nicht optional angelegten Verweis auf die außerordentliche automatische Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen enthält. Da die außerordentliche automatische Ausübung in § 3 (5) der Besonderen Bedingungen allerdings optional angelegt ist und nur für Wertpapiere mit US-Aktien bzw. bestimmten Indizes, die US-Aktien beinhalten, als Basiswert gilt, müsste auch der Verweis in § 1 der Besonderen Bedingungen optional angelegt sein. Um diese wesentliche Unrichtigkeit zu korrigieren, werden die nachstehenden Änderungen in dem Basisprospekt vorgenommen:

Auf den Seiten 256 und 307 des Basisprospekts wird die folgende Definition gestrichen:

**"Bewertungstag"** ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen, der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag."

und durch die folgende Definition ersetzt:

**"Bewertungstag"** ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen,] der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag."

**UniCredit Bank AG**  
Arabellastraße 12  
81925 München

unterzeichnet durch

gez. Isabella Molinari

gez. Yulia Yakovleva